



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/800

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2015

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Bericht über die Wettbewerbspolitik 2015

[COM(2016) 393 final – SWD(2016) 198 final]

Berichterstatter: **Juan MENDOZA CASTRO**

Befassung	Kommission, 29/04/2016
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	04/10/2016
Verabschiedung auf der Plenartagung	19/10/2016
Plenartagung Nr.	520
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	211/1/4

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Bericht 2015. Für den EWSA hat eine Politik zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in allen Wirtschaftszweigen entscheidende Bedeutung für die soziale Marktwirtschaft der EU.
- 1.2 Durch unlauteren Wettbewerb begünstigte Einfuhren sind eine Gefahr für die Unternehmen in der EU. Daher sind Antidumpingmaßnahmen unerlässlich, um Arbeitsplätze zu retten und die betroffenen Wirtschaftszweige zu schützen.
- 1.3 Der EWSA teilt die Sorgen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände in der EU für den Fall, dass China der Status einer Marktwirtschaft zuerkannt wird.
- 1.4 Die KMU sind der Schlüssel zur wirtschaftlichen Erholung und sind besonders anfällig für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.
- 1.5 Die Kontrolle der staatlichen Beihilfen ermöglicht eine effizientere Nutzung der Ressourcen und eine Besserung der Lage der öffentlichen Finanzen. Allerdings können solche Beihilfen auch entscheidend sein, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu gewährleisten.
- 1.6 Im Hinblick auf eine größere Außenwirkung und Transparenz empfiehlt der EWSA eine Verbesserung der Informationen über die gewährten staatlichen Beihilfen.
- 1.7 Eine kleine Zahl globaler Akteure aus Drittstaaten kontrolliert die digitale Innovation und es ist von entscheidender Bedeutung für die EU, gestützt auf ihren Digitalen Binnenmarkt ihre Führungsposition zu wahren.
- 1.8 Die große Herausforderung für die europäische Wettbewerbspolitik in einer von Technologieriesen beherrschten Branche besteht darin, den Verbrauchern Zugang zu den besten Produkten und zu den günstigsten Preisen zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen – große und kleine – auf einem offenen Markt mit anderen Unternehmen aufgrund der Qualität ihrer Produkte konkurrieren können. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der EU trotz einiger kritischer Stimmen im Allgemeinen als ausgewogen und angemessen anzusehen sind.
- 1.9 Die Europäische Energieunion hat bedeutende Fortschritte bei der Versorgungssicherheit (das ist ein strategischer Erfolg), bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen, bei der Förderung erneuerbarer Energieträger und für mehr Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher gebracht. Allerdings gibt es weiterhin große Herausforderungen in Bezug auf die Energiekosten, den Ausbau des Netzverbundes und im Hinblick auf eine führende Rolle bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris.

- 1.10 Im Energiesektor ist für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in nächster Zeit mit Fusionen und Übernahmen mit dem Ziel einer Senkung der Produktionskosten zu rechnen, wodurch die Zahl der Unternehmen sinken wird.
- 1.11 Mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden die nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) gestärkt, was dazu beitrug, das internationale Ansehen der Wettbewerbspolitik der EU zu festigen. Die Abstimmung unter den NWB und zwischen diesen und der Kommission ermöglicht ein wirksames Vorgehen im Falle grenzübergreifender Vorhaben.
- 1.12 Im Zusammenhang mit der Finanzkrise bekräftigt der EWSA, dass das Risiko für die Steuerzahler, für die Kosten der Bankenrettungen aufkommen zu müssen, gesenkt werden muss.
- 1.13 Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die EU-Vorschriften zur Begrenzung der Interbankenentgelte für Kredit- und Debitkarten unabhängig von dem Staat der Niederlassung des Emittenten gelten und die Banken nicht daran gehindert werden sollten, niedrigere Interbankenentgelte für Einzelhändler mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anzubieten.
- 1.14 Der EWSA unterstreicht, dass die Kommission sich weiterhin für die Stärkung des Wettbewerbs einsetzen sollte, indem sie steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Unterschiede zwischen den 28 Steuersystemen verringert.
- 1.15 Die allgemeine Geltung, die die Wettbewerbssysteme infolge der Globalisierung erlangt haben, macht eine internationale Zusammenarbeit unerlässlich. Angesichts des zunehmenden Bedarfs und der Teilnahme an verschiedenen Foren (OECD, UNCTAD, Internationales Wettbewerbsnetz) verweist der EWSA darauf, dass die EU über ausreichende Mittel verfügen muss, um weiter dafür sorgen zu können, dass der Stimme der EU wie bislang gehört und respektiert wird.

2. Der Bericht über die Wettbewerbspolitik 2015

- 2.1 Die Kommission weist darauf hin, dass „[...] eine starke und wirksame EU-Wettbewerbspolitik [seit jeher] zu den Grundpfeilern des europäischen Projekts“ gehört.
- 2.2 Die wichtigsten Teile des Berichts sind in drei Kapitel gegliedert:
- Die Wettbewerbspolitik belebt die Innovations- und die Investitionstätigkeit in der EU;
 - Nutzung der Chancen des digitalen Binnenmarkts und
 - Aufbau einer integrierten und klimafreundlichen europäischen Energieunion.
- 2.3 Die Kommission berichtet über ihre spezifischen Maßnahmen in diesen Bereichen und verweist darauf, dass sie sich bei der Kartellrechtsdurchsetzung nach den Grundprinzipien der Wahrung der Unparteilichkeit, der Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips und nach dem gemeinsamen europäischen Interesse gerichtet hat.

2.4 In den letzten 25 Jahren ist die Zahl der wettbewerbsrechtlichen Regelwerke weltweit dramatisch von rund 20 zu Beginn der 1990er Jahre auf rund 130 im Jahr 2015 gestiegen, und diese gelten für 85 % der Weltbevölkerung.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Die EU-Wettbewerbspolitik

3.1.1 Der EWAS begrüßt den Bericht 2015, in dem es um Schlüsselbereiche für die wirtschaftliche Entwicklung und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der EU geht.

3.1.2 Eine Wettbewerbspolitik, die für gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Wirtschaftszweigen sorgt, ist ein Eckpfeiler der sozialen Marktwirtschaft in Europa. Diese Politik ist auch ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens eines dynamischen, effizienten, nachhaltigen und innovativen Binnenmarkts und der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten.

3.1.3 Die Wettbewerbspolitik sollte nicht verhindern, dass sich in der europäischen Wirtschaft Marktführer in bestimmten Industriezweigen entwickeln. Um wirksam und glaubwürdig zu sein, darf diese Politik nicht ausschließlich auf die Senkung der Verbraucherpreise ausgerichtet sein, sondern muss auch der Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der EU auf dem Weltmarkt dienlich sein.

3.1.4 Eine starke industrielle Basis ist von entscheidender Bedeutung für Wohlstand und Wachstum. Angesichts der derzeitigen Bedrohungen der Unternehmen der EU durch unlauteren Wettbewerb weist der EWSA darauf hin, dass die Antidumpingmaßnahmen die Arbeitsplätze Zehntausender, die direkt und indirekt in diesen Branchen arbeiten, retten und diese Branchen vor unlauteren Einfuhren schützen.

3.1.5 Einfuhren unter Bedingungen des Dumpings sind unlauterer Wettbewerb, durch den Tausende Arbeitsplätze in der EU bedroht werden. Der EWSA ist der Ansicht, dass China schwerlich behaupten kann, unter Marktbedingungen zu produzieren, denn es verstößt gegen vier der fünf in der Bewertungspraxis der Kommission und durch die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 vorgegebenen Kriterien¹.

3.1.6 Die EU-Strukturfonds dürfen nicht so verwendet werden, dass die Verlagerung von Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten in andere Mitgliedstaaten direkt oder indirekt begünstigt wird.

3.1.7 Die KMU sind der Grundpfeiler der wirtschaftlichen Erholung in Europa. Aufgrund ihrer Größe sind sie aber auch am verwundbarsten, wenn eine marktbeherrschende Stellung missbraucht wird, denn das bedeutet für sie häufig das wirtschaftliche Aus. Deshalb muss in der

¹ [ABl. C 389 vom 21.10.2016, S. 13](#). Siehe auch: „EGB, BusinessEurope, Gemeinsame Erklärung über den Marktwirtschaftsstatus Chinas“ (19.7.2016) und „Gewährung des Marktwirtschaftsstatus an China“, Europäisches Parlament, Dezember 2015.

Wettbewerbspolitik auf solche Konstellationen besonders geschaut werden, insbesondere im Falle der Praktiken großer Konzerne.

3.1.8 Der EWSA betont erneut, dass es kein echtes rechtliches Verfahren der Sammelklage zur wirksamen Durchsetzung der Schadensersatzansprüche der Geschädigten kartellrechtswidriger Praktiken gibt; er ist nach wie vor der Auffassung, dass die Richtlinie 2014/104/EU vom 26. November 2014 und die Empfehlung über gemeinsame Grundsätze für kollektive Streitbeilegungsverfahren im Rahmen von Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen nicht geeignet sind, den notwendigen kollektiven Rechtsschutz für die Geschädigten dieser Verstöße sicherzustellen.

3.2 Staatliche Beihilfen

3.2.1 Die Modernisierung des EU-Beihilferechts ermöglicht der EU eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen und die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus trägt sie dazu bei, dass die Mitgliedstaaten die Strategie Europa 2020 für Wachstum verwirklichen und ihre Haushalte konsolidieren können.

3.2.2 Allerdings können staatliche Beihilfen auch entscheidend sein, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu gewährleisten, u. a. in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation. Auch sind sie oft das wirksamste Politikinstrument zur Gewährleistung wichtiger Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in isolierten und abgelegenen Regionen, in Regionen in Randlage und auf den Inseln der EU.

3.2.3 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Kohärenz zwischen der Wettbewerbspolitik und den anderen Politikbereichen der Union aufrechterhalten werden muss, vor allem in Fällen von Investitionen zur Förderung von Innovation und Forschung, wie die Bereiche FEI (Forschung, Entwicklung und Innovation), bei der Risikofinanzierung und für den Ausbau der Breitbandversorgung.

3.2.4 Die Bürgerinnen und Bürger sind nicht ausreichend über das komplexe System der staatlichen Beihilfen informiert und führen Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen über Unternehmen an, die in den Genuss dieser Beihilfen kommen². Im Hinblick auf eine größere Außenwirkung und Transparenz empfiehlt der EWSA, dass die Mitgliedstaaten für alle Fälle der Gewährung einer Beihilfe die Empfänger, die Beträge und die Ziele der Beihilfen bekanntgeben.

3.3 Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt

3.3.1 Der digitale Binnenmarkt ist ein zentrales Element der Strategie der EU zur Überwindung der Fragmentierung in zahlreiche einzelstaatliche Märkte und zu ihrer Zusammenführung in einem europäischen Ansatz³. Eine kleine Zahl globaler Akteure aus Drittstaaten kontrolliert die

² Eurobarometer-Umfrage, Juli 2016.

³ [ABl. C 71 vom 24.2.2016, S. 65.](#)

digitale Innovation und es ist von entscheidender Bedeutung für die EU, gestützt auf ihren Digitalen Binnenmarkt ihre Führungsposition zu wahren.

3.3.2 Die große Herausforderung für die europäische Wettbewerbspolitik in einer von Technologieriesen beherrschten Branche besteht darin, den Verbrauchern Zugang zu den besten Produkten zu den günstigsten Preisen zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen – große und kleine – auf einem offenen Markt mit anderen Unternehmen aufgrund der Qualität ihrer Produkte konkurrieren können.

3.3.3 Von der Kommission untersuchte Fälle:

- Internet-Suchdienste. Die Beschwerdepunkte der Kommission beruhen darauf, dass Google systematisch seinen eigenen Preisvergleichsdienst bevorzugt. Untersucht werden darüber hinaus drei weitere beanstandete Bereiche.
- E-Bücher. Amazon besteht auf Vertragsklauseln, die den Wettbewerb behindern können, beispielsweise auf dem Recht auf Informationen über günstigere oder andere Konditionen, die die Wettbewerber von Amazon anbieten.
- Grenzüberschreitende Erbringung von Pay-TV-Diensten im Vereinigten Königreich und in Irland. Lizenzvereinbarungen zwischen Sky UK und den sechs großen US-amerikanischen Filmstudios, in denen von Sky UK verlangt wird, den Zugang außerhalb seines Lizenzgebiets zu blockieren.
- Mobilgeräte wie Smartphones und Tablets. Unter anderem verlangt Android als Vorbedingung für die Lizenzierung bestimmter geschützter Google-Apps von den Herstellern, die Google-Suche und die Google Chrome-Suchmaschine vorab zu installieren, und Android zwingt sie dazu, auf ihren Geräten Google Search als Standardsuchdienst festzulegen.
- In elektronischen Geräten eingesetzte Basisband-Chipsets. Es wird geprüft, ob Qualcomm, der weltweit führende Anbieter, einem wichtigen Hersteller von Smartphones und Tablets finanzielle Anreize angeboten hat, wenn dieser ausschließlich seine Produkte verwendet.

3.3.4 Generell geht es um mögliche monopolistische Verhaltensweisen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Aufgrund der technischen Komplexität und der enormen Auswirkungen der untersuchten Fälle wird jetzt Kritik laut, unter anderem die, dass die EU dem „Silicon Valley“ den Krieg erklärt habe. Der EWSA kann sich dieser Kritik nicht anschließen und unterstützt die Initiativen der Kommission, die er als ausgewogen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften stehend erachtet.

3.3.5 Im Jahr 2015 erzielte das Unternehmen Google Einnahmen in Höhe von 74,5 Mrd. EUR und hat im EWR mit über 90 % eine marktbeherrschende Stellung auf den Märkten für allgemeine Internet-Suchdienste, Betriebssysteme mit Lizenzen für intelligente Mobilgeräte und App-Stores mit dem mobilen Betriebssystem Android. Es wird geltend gemacht, die Kommission untergrabe mit ihrer Untersuchung die Möglichkeit, dass sich die EU zum Zentrum für innovative Ideen entwickelt, und die technischen Grundlagen seien unzutreffend. Allerdings kamen die technischen Dienststellen der US-Bundeshandelskommission (Federal Trade Commission) zu dem Schluss, dass Google 2012 zwei Drittel des nordamerikanischen Marktes kontrollierte, wettbewerbswidrige Praktiken verfolgte und eine marktbeherrschende Stellung

zum Schaden der Nutzer und Wettbewerber missbrauchte⁴. Zu dieser Schlussfolgerung kam auch eine in diesem Land durchgeführte Untersuchung⁵.

3.4 Eine klimafreundliche europäische Energieunion

3.4.1 Die europäische Energieunion hat bedeutende Fortschritte gebracht:

- Versorgungssicherheit: Die EU hat einen strategischen Erfolg erzielt und ist jetzt sehr viel besser für eine Krise wie im Jahr 2009 gewappnet. Europas Abhängigkeit vom Gas aus Russland ist um ein Drittel gesunken; die Infrastruktur für die interne Weiterleitung von Erdgas und die Möglichkeiten der externen Energieversorgung wurden erheblich verbessert und die Speicherkapazität erhöht.
- Die Ziele zur Senkung des Klimagasausstoßes und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch (die so genannten „20-20-20-Ziele“ bis 2020) dürften vor Fristablauf erfüllt sein, und das Energieeffizienzziel dürfte fast fristgerecht erreicht werden, wenn auch teilweise aufgrund der Rezession.
- Es wurden Märkte erschlossen, und die Auswahlmöglichkeiten der Kunden haben zugenommen.

3.4.2 Allerdings muss der EWSA – der seine Unterstützung für die Rahmenstrategie 2015⁶ zum Ausdruck brachte – besonderes Gewicht auf die großen Herausforderungen für die EU in den kommenden Jahren legen:

- Senkung der Energiekosten, die nach wie vor für die europäischen Verbraucher sehr hoch sind und soziale (Gefahr der Energiearmut) und wirtschaftliche (besonders für KMU) Auswirkungen haben und die externe Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen (die Energie ist auf anderen Märkten wie den USA erheblich billiger),
- Verbesserung der Marktintegration und Ausbau des Netzverbundes und
- Übernahme einer führenden Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der COP 21 in Paris, um erfolgreich den radikalen Wandel zu vollziehen, den der allmähliche kostendeckende Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bedeutet.

3.4.3 Der EWSA unterstützt die Kommission nachdrücklich in ihrer strikten Durchsetzung des Kartellrechts, die beim Vorgehen gegen missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen von grundlegender Bedeutung ist. Siehe das rechtsverbindliche Abkommen zwischen der Kommission und der „Bulgarian Energy Holding“.

3.4.4 2012 erhielt der Energiesektor staatliche Beihilfen von insgesamt 122 Mrd. EUR (EU-28)⁷. Ohne diese Beihilfen könnten die Verbraucher die für sie bereits sehr hohen Energiekosten nicht

4 <http://www.wsj.com/articles/inside-the-u-s-antitrust-probe-of-google-1426793274>.

5 Does Google content degrade Google search? Experimental evidence, Harvard Business School 2015.

6 [ABl. C 383 vom 17.11.2015, S. 84](#).

7 *Subsidies and costs of EU energy* (Subventionen und Kosten der Energie in der EU) (11. November 2014). <http://ec.europa.eu/energy/en/content/final-report-ecofys>.

bezahlen. Bei der Umsetzung der Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen⁸ muss die Kommission berücksichtigen, dass die Erzeugung bestimmter Arten erneuerbarer Energien – mit 44 Mrd. EUR der größte Empfänger von Beihilfen – hohe Kosten verursacht, weshalb die Anbieter auf dem Markt nicht wettbewerbsfähig sein können.

3.4.5 Der EWSA weist darauf hin, dass die Übernahme der Energiesparten von Alstom durch die US-amerikanische General Electric (GE) von der Kommission genehmigt wurde⁹.

3.4.6 Die Kommission stellt fest, dass „die Fusionskontrolle [...] weiterhin ein wirksames Instrument [ist], wenn es gilt, den Energiemarkt der EU offen zu halten“. Dabei muss berücksichtigt werden, dass wegen der niedrigen Ölpreise Unternehmenszusammenschlüsse unvermeidbar sein können, um die Produktionskosten zu verringern. Mehreren Schätzungen zufolge wird die Zahl der Unternehmen in der Öl- und Gasgewinnung um ein Drittel sinken.

4. **Stärkung des EU-Binnenmarktes**

4.1 Steuerwesen

4.1.1 Der EWSA stimmt zu, dass Transparenz und eine faire Verteilung der Steuerlast für den Binnenmarkt unerlässlich sind. Steuerflucht, Steuerbetrug und Steueroasen bedeuten hohe Kosten für den europäischen Steuerzahler und verzerren zugleich den Wettbewerb. Schätzungen zufolge verliert die EU jährlich etwa zwischen 50 und 70 Mrd. EUR an Steuereinnahmen durch Steuerflucht, was etwas mehr als 16 % der öffentlichen Investitionen in der EU entspricht. Werden die fehlenden Einnahmen infolge legaler – oder angeblich legaler – kreativer Steuergestaltung – hinzugerechnet, steigt der Schaden ganz erheblich¹⁰.

4.1.2 Der Aktionsplan zur Einführung einer fairen und effizienten Unternehmensbesteuerung ist ein wichtiger Schritt zur Verringerung der aggressiven Steuerplanung, die die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten unterminiert und unlauterem Wettbewerb Vorschub leistet¹¹.

4.1.3 Der EWSA unterstreicht, dass die Kommission sich weiterhin für die Stärkung des Wettbewerbs einsetzen sollte, indem sie steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Unterschiede zwischen den 28 Steuersystemen verringert. Das geltende komplizierte Verrechnungspreissystem für konzerninterne Transaktionen ist sehr teuer und aufwendig für die innerhalb der EU tätigen Unternehmen und führt zu Streitigkeiten zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten sowie zur Doppelbesteuerung von Unternehmen. Zweckmäßig ist die Schaffung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) für grenzüberschreitend tätige Unternehmen.

⁸ [ABI. C 200 vom 28.6.2014, S. 1.](#)

⁹ GE hat angekündigt, dass zwischen 2016 und 2017 in Europa 6 500 Arbeitsplätze gestrichen werden, darunter 765 in Frankreich. Le Monde vom 14.1.2016.

¹⁰ Siehe: Transparentere Gestaltung, Koordinierung und Annäherung der Politik im Bereich der Körperschaftssteuer in der Europäischen Union, 28. September 2015.

¹¹ [ABI. C 71 vom 24.2.2016, S. 42.](#)

4.1.4 Die Kommission prüft steuerliche Vereinbarungen zwischen einigen Mitgliedstaaten und großen multinationalen Unternehmen: Luxemburg (Fiat, Starbucks, McDonald's, Amazon); Niederlande (Starbucks). Im Falle von Apple vertritt die Kommission die Auffassung, dass dieses Unternehmen dank der praktizierten steuerlichen Behandlung praktisch alle Steuern auf den Verkauf seiner Produkte im EWR umgehen konnte, weshalb es an Irland einen auf 13 Mrd. EUR geschätzten Betrag nachzahlen müsse. Unbeschadet der letztlich getroffenen Entscheidung unterstützt der EWSA die Kommission in ihrer Untersuchung der Steuerabmachungen, die den Wettbewerb beeinträchtigen können.

4.2 Nationale Wettbewerbsbehörden

4.2.1 Mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹² wurden die nationalen Wettbewerbsbehörden gestärkt, was zum internationalen Ansehen der Wettbewerbspolitik der EU beitrug. Die Kommission hat in einer öffentlichen Konsultation die Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) vorgeschlagen, die derzeit für die meisten Fälle zuständig sind. Die Abstimmung unter den NWB und zwischen diesen und der Kommission ermöglicht ein wirksames Vorgehen im Falle grenzübergreifender Vorhaben.

4.3 Kartenzahlungen

4.3.1 Obwohl die verschiedenen elektronischen Zahlungssysteme sich allgemein durchgesetzt haben, bezahlen insgesamt 85 % der Verbraucher ihre Einkäufe in bar. In der EU ist die Situation in mehreren Mitgliedstaaten ähnlich, wobei es in den skandinavischen Ländern nur 10 % sind. In jedem Falle sind Kartenzahlungen entscheidend für das Funktionieren des Handels und auch für die Verbraucher äußerst wichtig. In der Verordnung (EG) Nr. 2015/751 sind Höchstgrenzen für die Interbankenentgelte festgelegt¹³.

4.3.2 In der Mitteilung der Beschwerdepunkte an MasterCard geht es um das Verbot für die Banken, den Einzelhändlern mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedrigere Interbankenentgelte anzubieten, sowie um die Erhebung höherer Interbankenentgelte für Karten, die in anderen Teilen der Welt ausgestellt wurden. Wiederholt haben die europäischen Verbraucherorganisationen den Unternehmen, die Karten wie Visa und MasterCard ausgeben, missbräuchliche Praktiken vorgeworfen, die durch ihre Beherrschung des Marktes begünstigt werden. Der EWSA bekundet seinen Wunsch, dass im Ergebnis der Ermittlungen dieses Hindernis beseitigt und die festgelegten Obergrenzen für Interbankenentgelte in der gesamten EU angewendet werden, unabhängig von dem Land, in dem diese Karten ausgestellt werden.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Zehn Jahre Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Ergebnisse und Ausblick.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014DC0453>.

¹³ [ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1.](#)

4.4 Staatliche Beihilfen für Banken

4.4.1 Die Kommission prüft staatliche Beihilfen für verschiedene Banken in verschiedenen Mitgliedstaaten. Bislang hat die Krise dem europäischen Steuerzahler hohe Kosten verursacht. Zur Vermeidung eines völligen Zusammenbruchs des Bankensystems sind die Regierungen ihren Banken mit Nothilfen in vorher nie da gewesener Höhe zu Hilfe geeilt. In der Eurozone belief sich die öffentliche Unterstützung für Finanzinstitutionen zwischen 2008 und 2014 auf 8 % des BIP, wovon 3,3 % zurückerlangt wurden¹⁴.

4.4.2 Abgesehen von den hohen Kosten für die öffentliche Hand können die Rettungen von Banken, die in Anwendung der seit 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften erfolgen müssen¹⁵, zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen.

Der EWSA ist der Ansicht, dass Folgendes notwendig ist:

- Senkung des Risikos, dass die Kosten der Bankenrettungen auf den Steuerzahler zurückfallen,
- Ausstattung der Behörden mit den nötigen Befugnissen, um vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, und
- Erteilung der Befugnis an die Abwicklungsbehörden, die Forderungen nicht abgesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und in Eigenkapital umzuwandeln¹⁶.

5. **Wettbewerb im Zeitalter der Globalisierung**

5.1 Die allgemeine Geltung, die die Wettbewerbssysteme infolge der Globalisierung erlangt haben, macht eine internationale Zusammenarbeit unerlässlich. Der EWSA unterstützt nachdrücklich die aktive Beteiligung der Kommission in Foren wie dem Wettbewerbsausschuss der OECD, der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und im Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN).

5.2 Derzeit wird die Stimme der EU in diesen Gremien gehört und respektiert. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit, eine Ausstattung mit personellen und materiellen Ressourcen aufrechtzuerhalten, die dieser Verantwortung gerecht wird.

Brüssel, den 19. Oktober 2016

Georges DASSIS
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

¹⁴ Bulletin der EZB.

¹⁵ [ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.](#)

¹⁶ [ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 68.](#)